

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 76/72

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Gertrude A [REDACTED] geb. W [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, A [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Die Auffassung des Berufungsgerichts über die Voraussetzungen eines Rentenwahlrechts nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss in Verbindung mit § 156 Abs. 1 und 3 BEG stimmt mit der von ihm angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (insbesondere RZW 1971, 351; 1961, 461 und 561) überein. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, daß die Klägerin zur Zeit der früheren Anspruchsregelung in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf noch mehr als 50 v. H. arbeitsfähig war, kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen. Verfahrensrechtliche Fragen, die zur Zulassung der Revision

- 3 -

führen könnten, stellen sich dabei auch insoweit nicht,
als die Klägerin in Berufungsrechtszug unzulässigerweise
"den Senat", "das Gericht" als befangen abgelehnt hat.

Kai

Dr. Thoma

